

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 16. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. August 2024)

zum Thema:

Afghanistan-Urlaub von sich in Berlin aufhaltenden sog. „Schutzsuchenden“

und **Antwort** vom 29. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2024)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 017

vom 16. August 2024

über Afghanistan-Urlaub von sich in Berlin aufhaltenden sog. „Schutzsuchenden“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In einer Pressemeldung wird darüber berichtet, dass in Hamburger Reisebüros für „Schutzsuchende“ aus Afghanistan sog. „Double-Entry-Visa“ beschafft werden, mit dem die Afghanen unbemerkt von deutschen Behörden Urlaubsreisen über den Iran in ihre Heimat unternehmen.

https://www.focus.de/politik/deutschland/wallah-das-ist-nicht-moeglich-fluechtlinge-im-afghanistan-urlaub-hamburger-reisevermittler-geben-sich-ahnungslos_id_260227441.html

1. Sind derartige Fälle auch in Berlin bekannt? Wenn ja, wie viele seit Jahresbeginn 2024 und wie viele bis Ende 2023?

2. Was hat der Senat, bzw. die zuständige Behörde in den bekannt gewordenen Fällen konkret unternommen?

Zu 1. und zu 2.:

Nein. Es sind keine Fälle bekannt. Entsprechend erfolgt auch keine statistische Erfassung durch das Landesamt für Einwanderung (LEA).

3. Falls keine derartigen Fälle in Berlin bekannt sind: Was unternimmt der Senat, bzw. die zuständige Behörde konkret, um derartige Fälle zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen?

4. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass „Schutzsuchende“ aus Afghanistan in ihrem Heimatland Urlaub machen und welche konkreten Schlüsse zieht er daraus?

Zu 3. und 4.:

Die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Personen aus Afghanistan erfolgt in der Regel über das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, über Aufnahmezusagen des Bundes gemäß § 22 Satz 2 AufenthG oder im Rahmen der Gewährung von Asyl oder der

Zuerkennung von internationalem Schutz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Da die Aufnahmen auf Bundesebene erfolgen, obliegt es auch dem Bund, derartige Fälle zu bewerten und etwaige Maßnahmen zu ergreifen.

In diesem Kontext besteht die Pflicht der Ausländerbehörden, dem BAMF mitzuteilen, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Ausländer/eine Ausländerin, der/die einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter/eine Asylberechtigte oder ein Ausländer/eine Ausländerin, dem/der internationaler Schutz gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt wurde oder für den/die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden ist, in das Herkunftsland gereist ist (§ 8 Absatz 1c AsylG). Dieser gesetzlichen Pflicht kommt das LEA nach.

Berlin, den 29. August 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport